

# TU

## *Ämtliche Bekanntmachungen*

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Redaktion:  
TU-Pressstelle  
Pockelsstraße 14  
D-3300 Braunschweig  
Tel.: 0531/391-4123  
Fax: 0531/391-4575

Verteiler TU 1  
Institute des FB 5 (3fach)  
Vorsitzende der Fak. (2fach)  
Dekanate der FB (2fach)  
Dez. 1 (2fach)  
Dez. 3 (5fach)

Nr. 51  
7. April 1994

AUSHANG

### **Aufhebung des (Teil-) Studiengangs "Vermessungswesen" im Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen**

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat gemäß § 80 Abs. 1. i. V. m. Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 20.01.1994 (GVBl. 13) auf der Grundlage des Berichts vom 17.02.1994 die Aufhebung des (Teil-) Studiengangs "Vermessungswesen" im Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen an der Technischen Universität Braunschweig genehmigt.

Die Aufhebung des (Teil-) Studiengangs "Vermessungswesen" im Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Universitäts-  
Bibliothek  
Braunschweig

AH 2300

1668

- d) **LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE:** Teilstudiengang KUNST (Kunstpädagogik)  
 mindestens 10, höchstens 30 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten aus Bereichen wie Zeichnung, Malerei, Grafik, Plastik, Collage, Montage, Fotografie, Film/Video, Figurenspiel, Modellbau, Installation. Im Kunstunterricht entstandene Arbeiten sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Arbeiten dürfen im Format nicht größer als DIN A 0 sein. Dreidimensionale Arbeiten sind nur fotografisch dokumentiert einzureichen.
- e) **LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE:** Teilstudiengang GESTALTENDES WERKEN (Werkpädagogik)  
 mindestens 10, höchstens 20 selbstgefertigte Werkstücke oder Werkzeichnungen, Entwürfe, Skizzen und andere Formen der Auseinandersetzung mit den Bereichen Produktgestaltung, Spielmediengestaltung oder Bau- und Raumgestaltung. Arbeiten, die größer als 50 cm x 50 cm x 50 cm sind, sind ausreichend fotografisch zu dokumentieren.

Alle Arbeiten sind auf der Rückseite mit dem vollständigen Namen zu versehen. Rollen sowie glasgerahmte Arbeiten werden nicht angenommen.

3. ein vollständiges Inhaltsverzeichnis (in zweifacher Ausfertigung) mit genauer Bezeichnung der eingereichten Arbeiten,
4. eine Erklärung, daß die Arbeiten von dem/der Bewerber/in selbst angefertigt wurden.

### § 3 Zusammensetzung der Kommissionen

(1) Der Senat wählt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung Feststellungskommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Mitglieder findet in der Vorlesungszeit des vorausgehenden Wintersemesters statt.

(2) Folgende Kommissionen werden gebildet:

- a) **Kommission FREIE KUNST**  
 Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrern/-lehrerinnen zusammen, die den Studiengang Freie Kunst vertreten. Die Kommission soll beratende Mitglieder hinzuziehen, sofern die eingereichten künstlerischen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Bereichen entstammen, die in der Kommission nicht durch einen/eine Hochschullehrer/-lehrerin vertreten sind.
- b) **Kommission GRAFIK-DESIGN**  
 Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrern/-lehrerinnen zusammen, die dem Studiengang Grafik-Design angehören.
- c) **Kommission INDUSTRIAL DESIGN**  
 Die Kommission setzt sich aus drei Hochschullehrern/-lehrerinnen zusammen, die dem Studiengang Industrial Design angehören.
- d) **Kommission KUNSTPÄDAGOGIK**
  1. **Kommission für das Lehramt an Gymnasien**  
 Die Kommission setzt sich aus vier Hochschullehrern/-lehrerinnen zusammen, und zwar aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen des Lehrgebietes Kunst- und Werkpädagogik und zwei Vertretern/Vertreterinnen des Lehrgebietes Freie Kunst.
  2. **Kommission für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für das Lehramt an Realschulen**  
 Die Kommission setzt sich aus vier Hochschullehrern/-lehrerinnen zusammen, und zwar aus zwei Vertretern/Vertreterinnen des Lehrgebietes Kunstpädagogik und zwei Vertretern/Vertreterinnen des Lehrgebietes Freie Kunst.

### § 8 Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung

(1) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erfolgt nach Abschluß der künstlerischen Prüfung auf der Grundlage der Bewertung der eingereichten und der in der Prüfung angefertigten Arbeiten.

(2) Nur Bewerber/innen, die in der Gesamtwertung mindestens 66 Punkte erreichen, haben die besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen. Die erreichte Punktzahl setzt sich aus dem Mittelwert der jeweils bei der Mappenbewertung und der bei der künstlerischen Prüfung erreichten Punktzahl zusammen. Für die Entscheidung in den Lehramtsstudiengängen wird vorab aus der Bewertung des Fachgesprächs und aus der Bewertung der künstlerischen Prüfungsarbeiten ein Mittelwert bestimmt.

(3) Bei einer Befreiung aufgrund eines nach § 5 Abs. 1 vorgelegten Abschlußzeugnisses bestimmt sich der Grad der besonderen künstlerischen Befähigung (Punktzahl) nach der Durchschnittsnote des Abschlußzeugnisses. Wird ein/e Bewerber/in nach § 5 Abs. 2 befreit, so richtet sich der Befähigungsgrad (Punktzahl) nach der Bewertung der abgelegten Feststellungsprüfung. Wurde eine Bewertung nicht vorgenommen, so hat der/die Bewerber/in die für den jeweiligen Studiengang gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen Arbeiten vorzulegen. Auf Grund dieser Arbeiten setzt die zuständige Feststellungskommission eine Punktzahl fest.

### § 9 Niederschrift

Über die Entscheidungen der Feststellungskommissionen nach Maßgabe dieser Ordnung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden der jeweiligen Kommission und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterschreiben.

### § 10 Nachweis

(1) Über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. In den Diplomstudiengängen enthält der Bescheid den festgestellten Grad der künstlerischen Befähigung.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen,

- a) die zur künstlerischen Prüfung nicht zugelassen wurden (§ 6),
- b) deren Antrag auf Befreiung vom Feststellungsverfahren abgelehnt wurde (§ 5),
- c) die in der künstlerischen Prüfung die besondere künstlerische Befähigung nicht nachweisen konnten,

muß der Bescheid als Begründung die erreichte Punktzahl enthalten.

(2) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung erstreckt sich auf den Studiengang, für den das Feststellungsverfahren durchgeführt wurde. Sie kann zugleich auch für mehrere Studiengänge ausgesprochen werden.

(3) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung gilt für die drei auf das Feststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermine.

(4) Die eingereichten und - soweit transportabel - die in der künstlerischen Prüfung angefertigten Arbeiten werden nach Abschluß des förmlichen Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Bei Bescheiden nach Abs. 1 Satz 2 endet das förmliche Feststellungsverfahren mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Wurde auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, können die Arbeiten frühestens nach Zugang des Bescheides ausgehändigt werden.